

Keine Ahndungsmöglichkeit von Lenk- und Ruhezeitverstößen

(Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 11.04.2007)

Aufgrund eines Versäumnisses des deutschen Gesetzgebers, gleichzeitig mit in Krafttreten der neuen europäischen Lenk- und Ruhezeitenverordnung am 11.04.2007 auch die Bußgeldvorschrift des nationale Fahrpersonalgesetz zu ändern, besteht derzeit ein rechtsfreier Raum. Hieraus folgt, dass Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten vorübergehend nicht mehr geahndet werden können.

Dies bestätigte das Amtsgericht Itzehoe in seinem Beschluss vom 11.04.2007.

Gegenstand des Verfahrens waren zahlreiche Verstöße eines Berufskraftfahrers gegen die Lenk- und Ruhezeiten, die im Zeitraum von April 2006 bis Juni 2006 begangen wurden. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Lenkzeitüberschreitungen und Missachtung der erforderlichen Lenkzeitunterbrechungen. Mit Bußgeldbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein vom 15.08.2006 wurde gegen den Betroffenen eine Geldbuße in Höhe von 1509,20 € verhängt. Hiergegen ließ der Betroffene durch seine Verteidigerin Einspruch einlegen, mit der Folge, dass die Akte dem Amtsgericht Itzehoe zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dort trug die Verteidigern vor, dass die Verstöße aufgrund der eingangs erwähnten Regelungslücke nicht mehr verfolgt werden können.

Das Amtsgericht sprach den Betroffenen daraufhin auf Kosten der Staatskasse frei und führte aus, dass das im Bußgeldbescheid vorgeworfene Verhalten seit dem 11.04.2007 nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Dieser Entscheidung liegen folgende rechtliche Aspekte zugrunde:

In Deutschland sind die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten im Fahrpersonalgesetz und in der Fahrpersonalverordnung geregelt. Die darin jeweils enthaltenden Bußgeldvorschriften stellen jedoch lediglich eine Hülle dar, die erst durch die geltenden europäischen Verordnungen ausgefüllt wird. Dies geschieht durch entsprechende Verweisungen. Ohne den Bezug auf die europäische Verordnung laufen die Bußgeldvorschriften des Fahrpersonalgesetzes und die der Fahrpersonalverordnung somit leer.

Eine dieser Gemeinschaftsverordnungen war die bis zum 10.04.2007 geltende Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, auf welche das derzeit geltende nationale Fahrpersonalrecht entsprechend verweist. Da diese Verordnung am 11.04.2007 durch die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 abgelöst wurde, der Gesetzgeber aber nicht gleichzeitig auch die Verweisung in der Fahrpersonalverordnung bzw. dem Fahrpersonalgesetz geändert hat, ist es nunmehr zu der bestehenden Regelungslücke gekommen.

Diese bewirkt nun, dass Verstöße, über welche bis zum 11.04.2007 noch nicht rechtskräftig entschieden war, oder welche erst nach dem 11.04.2007 begangen wurden, nicht mehr verfolgt werden können. Denn im Ordnungswidrigkeitengesetz gibt es wiederum eine Norm, die besagt, dass immer das mildeste Gesetz für die Beurteilung einer Tat herangezogen werden muss, wenn sich die Gesetze zwischen Begehung der Tat und der rechtskräftigen Entscheidung geändert haben. Als mildestes Gesetz ist dabei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dasjenige anzusehen, wonach die Tat nicht verfolgt werden kann. Da es derzeit kein Gesetz gibt, ist also diese Regelungslücke das mildeste Gesetz.

Fazit: Bis der deutsche Gesetzgeber das nationale Fahrpersonalgesetz bzw. die Fahrpersonalverordnung nicht an die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 angepasst hat, können Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten nicht mehr geahndet werden. Dies gilt für Verstöße vor und nach dem 11.04.2007 gleichermaßen. Zu beachten ist allerdings, dass die Regelungslücke nur solche Verstöße betrifft, welche die in der nicht mehr geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgeführten Vorschriften verletzen. Andere Verstöße, wie z.B. solche gegen die ordnungsgemäße Nutzung des EG-Kontrollgerätes oder gegen die Pflicht, Schaublätter der letzten 15 Arbeitstage mitzuführen, sind weiterhin bußgeldbewehrt.